

<p>Gesetz zur Änderung wasser- und wasserbandsrechtlicher Vorschriften</p>	<p>Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen</p>
<p>Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes</p>	
<p>Die Überschrift des ersten Teils wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Erster Teil Einleitende Bestimmungen, Bewirtschaftung</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich“</p>	<p style="text-align: center;">Erster Teil Einleitende Bestimmungen</p>
<p>In § 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:</p> <p>„Satz 1 gilt auch für Teile von Gewässern“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (Zu § 1 WHG)</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können.</p> <p>(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen; 2. Straßenseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.
<p>Vor § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze, Bewirtschaftung, Flussgebietseinheiten“</p>	
<p>§ 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2 Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele</p> <p>(1) ¹Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes zu bewirtschaften. ²Sie sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. ³Dabei sind Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu vermeiden. ⁴In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten. ⁵Mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sind dabei zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ziel der Wasserwirtschaft</p> <p>(1) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.</p> <p>(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.</p>

<p>gen.</p> <p>(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Grundwasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere ihre nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.</p> <p>(4) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“</p>	
<p>§ 2a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Textstelle vor dem Wort „insbesondere“ wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die oberste Wasserbehörde erlässt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften,“</p> <p>b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer und an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie Angaben zu Emissionen,“</p> <p>c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 bis 11 angefügt:</p> <p>„7. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,</p> <p>8. die Ermittlung des Zustands der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und der Auswirkungen auf die Gewässer,</p> <p>9. die Voraussetzungen für die Einstufung und die Darstellung des Gewässerzustandes,</p> <p>10. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen,</p> <p>11. die Regelung von Verfahren.“</p>	<p>§ 2a Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>¹Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Raumordnung (Ministerium) erlässt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer, 2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen, 3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind, 5. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung, sowie Angaben zu Emissionen, 6. Meßmethoden und Messverfahren.
<p>Nach § 2a werden folgende §§ 2b bis 2g eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten (zu § 1b WHG)</p> <p>Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper findet nach Maßgabe dieses Abschnitts für die Flussgebietseinheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ems, 2. Maas, 3. Rhein und 4. Weser 	

<p>statt und erfasst die jeweiligen Einzugsgebiete. Die Flussgebietseinheiten mit den Einzugsgebieten sind in der Anlage 1 dargestellt.“</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2c Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (zu §§ 25c und 33a WHG)</p> <p>(1) ¹Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu folgende Bewirtschaftungsziele zu erreichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),2. bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes),4. bei den Schutzgebieten im Sinne von Art. 6 i.V. mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. <p>²§ 25d und 33a Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Die in Absatz 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. ²Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)</p> <p>(1) ¹Für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2b genannten Flussgebietseinheiten stellt die oberste Wasserbehörde Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne auf. ²Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.</p> <p>(2) ¹Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind mit den zuständigen Behörden der an der Flussgebietseinheit beteiligten Nachbarländern und Nachbarstaaten zu koordinieren. ²Die Koordination erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Staaten liegen, ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörde auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist.</p>	

<p>(3) ¹Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten der Aufstellung, Beteiligung und Koordination regeln. ²Sie kann mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern die Einzelheiten der Koordinierung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne sowie die Einrichtung gemeinsamen Koordinierungsstellen vereinbaren.</p> <p>(4) ¹Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. ²Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.</p> <p>(5) ¹Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. ²Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.</p> <p>(6) ¹Die im ersten Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. ²Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2e Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete (zu §§ 36, 36b WHG)</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der im Wasserhaushaltsgesetz und in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele den Bewirtschaftungsplan nach § 2d durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Wasserwirtschaft ergänzen.</p> <p>(2) Die Regelungen über die Beteiligung, die Koordinierung, die Bekanntgabe und Verbindlichkeit und Information und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2d Abs. 1 und 2, § 2f und § 2 g Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2f Bekanntgabe und Verbindlichkeit von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan</p> <p>¹Die oberste Wasserbehörde gibt und die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme sowie die Entwürfe nach § 2g Abs. 2 bis 4 im Ministerialblatt bekannt, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile der Flusseinzugsgebiete betreffen. ²Die zuständige Behörde, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, legt den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Einsicht für jedermann aus. ³Auf diese Auslegung wird bei der Bekanntmachung hingewiesen. ⁴Die nordrhein-westfälischen Anteile der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne nach den §§ 2d und 2e sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2g Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans (Zu §§ 36, 36b WHG)</p> <p>(1) Die für die Erarbeitung und Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierter Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne und unterrichten sie über die wesentlichen Vorarbeiten.</p> <p>(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen durch die oberste Wasserbehörde veröffentlicht.</p> <p>(3) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen veröffentlicht die oberste Wasserbehörde spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht.</p> <p>(4) ¹Entwürfe des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht die oberste Wasserbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht. ²Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes. ³§ 10 des Umweltinformationsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Stellung genommen werden.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 2d Abs. 5 und die Ergänzungen nach § 2e entsprechend.“</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter “dem anliegenden Verzeichnis” durch die Wörter „der Anlage 2 zu § 3“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser“ gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ¹Oberirdische Gewässer werden eingeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gewässer erster Ordnung: die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässerstrecken;1. Gewässer zweiter Ordnung: alle anderen Gewässer. <p>²Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser sind nicht Gewässer.</p>
	<p>(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.</p> <p>(3) Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke meh-</p>

	erer Eigentümer dienen.
Die Überschrift des Dritten Teils im Abschnitt I wird wie folgt gefasst: „Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz“	Dritter Teil Schutz der Gewässer Abschnitt I Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz, Reinhalteordnungen
§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „verbindliche Anordnungen im Rahmen von“ durch die Wörter „Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach“ ersetzt. b) In Satz 3 werden die Wörter „oder durch Anordnung im Einzelfall“ gestrichen. c) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können anstelle eines Verbots auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden; insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Gülle Festlegungen getroffen werden, dass die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen sind.“ d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Regelungen nach den Sätzen 2 bis 4 können auch im Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Satz 1 festgesetzt ist.“	§ 14 Wasserschutzgebiete (Zu § 19 WHG) (1) ¹ Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. ² In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. ³ Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung oder durch Anordnung im Einzelfall verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. ⁴ Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und auf Kosten der anordnenden Behörde in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.
	(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.
	(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes findet keine Anwendung.

	<p>(4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.</p>
<p>§ 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "Ist in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 ein Begünstigter nicht bezeichnet, ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der durch die Ausübung des Wasserrechtes begünstigt ist."</p> <p>bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete (Zu § 19 WHG)</p> <p>(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.</p> <p>(2) ¹Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. ²Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. ³Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. ⁴Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.</p>	<p>(3) ¹Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. ²Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die gärtnerische Nutzung. ³Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. ⁴Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. ⁵Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ⁶Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Deutsche Mark übersteigen. ⁷Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. ⁸Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.</p>
	<p>(4) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muss, kann die zuständige Behörde zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der zuständigen Behörde vorläufig angeordnet werden, dass Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung</p>

	<p>abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.</p>
<p>§ 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:</p> <p>„Die oberste Wasserbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft, für die Arbeit und für die Gesundheit jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für diejenigen zu begründen,“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Wassergefährdende Stoffe (Zu §§ 19 a bis 19 I, 26, 34 WHG)</p> <p>(1) Das Ministerium und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für diejenigen zu begründen, der</p> <p>a) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder</p> <p>b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die oberste Wasserbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft, für die Arbeit und für die Gesundheit jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen,“.</p>	<p>(2) ¹Das Ministerium und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über</p>
<p>bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom Ministerium oder vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „von der obersten Wasserbehörde oder von der obersten Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die vom Ministerium oder vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind; 2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige; 3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 19 I Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;
	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Betrieb oder Sachverständigen im Sinne des § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachun-

	<p>gen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenhöchstsätze festgelegt werden. Auf bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden.</p>
	<p>(3) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 aus und ist zu befürchten, daß diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.</p>
<p><u>Anmerkung:</u> Absatz 4 wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p>(4) Die Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern anderer wassergefährdender Stoffe als Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) entspricht. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind. Eine wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Rohrleitungsanlage mit der Folge, daß ein Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen ist, liegt vor, wenn durch bauliche Veränderung der Rohrleitungsanlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebes nachteilige Auswirkungen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, 2. Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können.
<p>Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst: „Grundlagen der Wasserwirtschaft, Zugang und Erfassung von Daten“</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Grundlagen der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftung der Gewässer</p>
<p>§ 19 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „von der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Grundlagen der Wasserwirtschaft</p> <p>(1) ¹Die zuständigen Behörden ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. ²Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt wer-</p>

	<p>den. ³Die zuständigen Behörden ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. ⁴Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. ⁵Die zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft gehören auch die zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Feststellungen der Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer sowie die wirtschaftliche Analyse.“</p>	
<p>c) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.</p> <p>(3) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.</p>
<p>Nach § 19 wird folgender §19a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 19a Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtspflichten (zu § 37a WHG)</p> <p>(1) ¹Die zuständigen Behörden können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Daten erheben sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. ²Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen auf Grund einer nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnung übertragen sind. ³Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,2. die Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,3. die Gefahrenabwehr,4. die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie von Deichschutz-zonen und Gewässerrandstreifen,5. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typ-spezifischen Referenzbedingungen,	

<p>6. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,</p> <p>7. die Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes,</p> <p>8. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,</p> <p>9. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.</p> <p>(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie Gewässerbenutzer sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden bei ihnen vorhandene Daten und Aufzeichnungen zu überlassen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind.</p> <p>(3) ¹Zu Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. ²Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 2d zulässig. ³Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.“</p>	
<p>§ 20 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 20 Wasserwirtschaftskonzept</p> <p>(1) Zur Ordnung des Wasserhaushalts, zur Beurteilung künftiger Nutzungsansprüche und zur Darstellung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Bereiche stellt die oberste Wasserbehörde unter Berücksichtigung der Grundlagen der Wasserwirtschaft, der Grundsätze und Ziele nach § 2 sowie den in einem Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben ein Wasserwirtschaftskonzept auf.</p> <p>(2) Das Wasserwirtschaftskonzept enthält für die Flussgebietseinheiten nach § 2b insbesondere Angaben und Darstellungen über die festgesetzten und natürlichen Überschwemmungsgebiete, Gebiete, die dem Schutz des § 112 Abs. 3 unterliegen, sowie die Flächen, die zum Erhalt und zur Rückgewinnung als Rückhalteflächen in Betracht kommen.</p> <p>(3) ¹Die Angaben und Darstellungen sind den Entwicklungen anzupassen. ²Das Wasserwirtschaftskonzept kann für Teileinzugsgebiete und einzelne der in Absatz 2 genannten Bewirtschaftungsaufgaben aufgestellt werden.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (Zu § 36 WHG)</p> <p>(1) Rahmenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.</p> <p>(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden von den zuständigen Behörden unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange erarbeitet und nach Beteiligung der Regionalräte gemäß § 7 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes aufgestellt.</p> <p>(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2.</p> <p>(4) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind bei den behördlichen Entscheidungen als Richtlinien zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 21 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Bewirtschaftungspläne (Zu § 36 b WHG)</p> <p>(1) Bewirtschaftungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt werden.</p>

	<p>(2) Die zuständige Behörde benennt nach Anhörung des Regionalrat unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Schutzziele und Hauptnutzungsarten. Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan erarbeitet und nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Regionalrat aufgestellt.</p> <p>(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2. Sollen nur die erforderlichen Maßnahmen (§ 36b Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) erweitert oder verändert werden, ohne dass dadurch die Schutzziele und Hauptnutzungsarten verändert werden, ist die Beteiligung des Regionalrat entbehrlich.</p> <p>(4) Die Bewirtschaftungspläne sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.</p>
<p>§ 22 wird wie aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Einsicht</p> <p>Ausfertigungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne sind bei den zuständigen Behörden, deren Amtsbezirk von den Plänen berührt wird, zur Einsichtnahme aufzubewahren.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (Zu § 4 WHG)</p> <p>(1) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der zulässigen Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p>
<p>§ 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen, 2. die Ziele und Grundsätze des § 2 und die Festlegungen in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e zu erreichen und 3. sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.“ 	<p>(2) ¹Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. ²Ansprüche gegen die Wasserbehörden auf Festsetzung von Nebenbestimmungen bestehen nicht.</p>

<p><u>Anmerkung:</u> Absatz 1 wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Erlaubnis (Zu § 7 WHG)</p> <p>(1) Unterliegt ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die für eine damit verbundene erstmalige oder in ihrem Umfang erweiterte Gewässerbenutzung erforderliche Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn</p> <p>a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder</p> <p>b) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.</p> <p>Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz).</p>
<p>In § 26 Abs. 2 werden die Worte „zur Entschädigung“ durch die Worte „zum Ausgleich“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Bewilligung (Zu § 8 WHG)</p> <p>(1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.</p>
<p>Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26a Rechtsnachfolge (zu §§ 7 und 8 WHG)</p> <p>¹Der Übergang einer Erlaubnis und einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässerbenutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlassende Einleitung von Abwasser und eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3000 Kubikmetern im Jahr handelt. ²Der Rechtsnachfolger teilt der zuständigen Behörde mit, in welchen Umfang die Erlaubnis und die Bewilligung künftig ausgeübt werden soll. Die Änderung des Rechtsinhabers ist in das Wasserbuch einzutragen.“</p>	
<p>Der aufgehobene § 30 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 30 Erlöschen der Zulassung</p> <p>¹Die Zulassung einer Benutzung erlischt, wenn innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 (aufgehoben)</p>

<p>Frist nicht mit der Benutzung begonnen oder die Benutzung während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist. ²Sie kann auf Antrag die von ihr gesetzten Fristen verlängern. ³Die in diesem Gesetz, in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung, die in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Fristen sind zu beachten.“</p>	
<p>Nach § 30 wird folgender § 31a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 31a Gewässerbenutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien</p> <p>(1) ¹Die Wasserkraftnutzung wird als Quelle zur Gewinnung erneuerbarer Energien anerkannt. ²Sie darf nur zugelassen werden, wenn ihr Belange des Allgemeinwohls, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 und den in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben nicht entgegen stehen.</p> <p>(2) Eine Benutzung ist nur allgemeinwohlverträglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Benutzungsanlage mit geeigneten Anlagen für die auf- und abwärts gerichtete Wanderung von Fischen und mit geeigneten Vorkehrungen zum Fischschutz ausgestattet ist, soweit diese Anforderungen für diejenigen Fischarten erforderlich sind, denen das Gewässer nach den dafür maßgeblichen Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat, und2. bei Ausleitungskraftwerken eine Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke verbleibt, die das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Fischwanderweg, falls dies für diejenigen Fischarten erforderlich ist, denen das Gewässer nach den Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat, sichert. <p>(3) Sollte eine nachträgliche Anordnung nach den §§ 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz zu einer unbilligen Härte führen, hat das Land Ausgleich zu zahlen, den die zuständige Behörde auf Antrag festsetzt.“</p>	
<p>§ 37 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium“ durch die Wörter „die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Schifffahrt</p> <p>(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren.</p> <p>(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung kann geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesses des Naturschutzes, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionssschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung),

	<p>2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).</p> <p>In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.</p>
<p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich einer nach Absatz 3 zuständigen Behörde hinausgeht, so erlässt sie das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.</p> <p>(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.</p> <p>(6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissionsschutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39 Fähren</p> <p>(1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtnisse) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen.</p>
<p>In § 39 Abs. 5 werden die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.</p> <p>(5) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.</p>

	<p>(6) Fährtarife bedürfen der Genehmigung. Bei der Aufstellung der Tarife sind die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die öffentlichen Verkehrsinteressen zu berücksichtigen. Die genehmigten Tarife dürfen nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 44 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Bewirtschaftung des Grundwassers (Zu § 1 a WHG)</p> <p>(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, dass Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.</p> <p>(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.</p>
<p>§ 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den Zielen und Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e nicht entgegenstehen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Wasserentnahme und Abwassereinleitung</p> <p>(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.</p>
	<p>(2) Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53, 53 a und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfasst die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.</p>
<p><u>Anmerkung:</u> Absatz 3 wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p>(3) Die Zulassung von Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, sofern die Gesamtförderung aus einer Wassergewinnungsanlage jährlich fünf Mio. Kubikmeter übersteigt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Umweltverträglichkeit in einem Verfahren nach § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz oder gemäß § 52 Abs. 2 b Bundesberggesetz in einem besonderen Verfahren im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz geprüft wird, und wenn im letztgenannten Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen des Bundesberggesetzes entspricht.</p>

<p>§ 47 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird folgend gefasst:</p> <p>„(1) ¹Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie den Zielen und Grundsätzen nach § 2 sowie den in einem Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben nicht entgegen stehen,2. keine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen zu besorgen ist,3. ein mengenmäßiger Nachweis über die Versorgungserfordlichkeit privater und gewerblicher Wassernutzer geführt ist,4. keine anderen Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen und5. Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 und 2 errichtet und betrieben werden. <p>²Bei neuen Entnahmen ist grundsätzlich der Förderung aus natürlichen Grundwasservorkommen der Vorzug vor der Förderung von angereichertem Grundwasser und diesem wiederum der Vorzug vor der Förderung von uferfiltriertem Wasser und Wasser aus Talsperren zu geben.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummern 1 und 2“ eingefügt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung</p> <p>(1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht und die Entnahmen nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft verstoßen.</p> <p>(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die zuständige Behörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.</p>
---	--

Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung

(1) ¹Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. ²Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Satz 1 ganz oder teilweise Dritter bedienen. ³Die Pflicht der Gemeinde entfällt, wenn diese ganz oder teilweise nach Maßgabe der Gemeindeordnung auf einen Zweckverband oder eine von ihr gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen worden ist oder nach Maßgabe wasserverbandrechtlicher Regelungen auf einen Wasserverband übergegangen ist und von diesem auch wahrgenommen wird.

(2) ¹Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragte Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. ²Insbesondere sind die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser sowie über die Ergebnisse der Selbstüberwachung nach § 50 zu informieren.

(3) ¹Die nach Absatz 1 zur Wasserversorgung Verpflichteten legen für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und des Bewirtschaftungsplanes nach §§ 36 und 36b des Wasserhaushaltsgesetzes der zuständigen Behörde einen Bericht (Wasserversorgungsbericht) vor, der die bestehende und zukünftige Versorgung ihres Gebietes, die bestehende mengenmäßige und qualitative Versorgungssituation sowie die derzeit und zukünftig genutzten Wasserkörper darlegt. ²Der Wasserversorgungsbericht hat einen Zeitraum von zwei Bewirtschaftungsplanperioden zu umfassen und ist erstmals bis zum 1. Januar 2006 sowie anschließend alle sechs Jahre vorzulegen. ³Wird die öffentliche Wasserversorgung ganz oder teilweise von einem Dritten erfüllt, hat dieser dem Pflichtigen die für die Aufstellung des Konzeptes erforderlichen Angaben zu machen. ⁴Die zuständige Behörde kann den Wasserversorgungsbericht beanstanden, wenn dieser den Zielen und Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e entgegensteht.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben mindestens in den Wasserversorgungsbericht aufzunehmen und in welcher Form sie darzustellen sind.“

<p>§ 48 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung</p> <p>(1) Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.</p> <p>(2) ¹Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn dies unter Berücksichtigung der Herkunft des Wassers und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften erforderlich ist. ²Den Stand der Technik führt die oberste Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt ein.</p> <p>(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.</p> <p>(4) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung</p> <p>(1) ¹Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; darüber hinaus sind die Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfordert. ²Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. ³Der Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.</p> <p>(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.</p>
<p>In § 49 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Diese kann im Hinblick auf die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Planung, Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlagen nach § 48 errichtet und betrieben werden.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Anzeigepflicht</p> <p>¹Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.</p>
<p>§ 50 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Selbstüberwachung“ die Wörter „und Monitoring“ angefügt.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Untersuchungsergebnisse nach Satz 1 und der Bericht über die Feststellungen nach Satz 4 sind der zuständigen Behörde vorzulegen.“</p> <p>bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind ferner verpflichtet, die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer und die von der Entnahme betroffenen Schutzgüter festzustellen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Verpflichtung zur Selbstüberwachung</p> <p>(1) ¹Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. ²Die zuständige Behörde kann widerrufen zulassen, dass das Unternehmen die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. ³Die Untersuchungsergebnisse sind jährlich der zuständigen Behörden vorzulegen.</p>

<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen in Abhängigkeit von der Entnahmemenge an der Entnahmestelle,2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Parameter des Rohwassers zu untersuchen und wie diese zu ermitteln sind,3. Vorlage der Ergebnisse, Kriterien und Inhalt sowie Häufigkeit der Berichte nach Absatz 1.“	<p>(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen,2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche Merkmale des Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind.
<p>Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 50a Wasserversorgungsplan</p> <p>(1) ¹Die oberste Wasserbehörde stellt einen Plan über die öffentliche Wasserversorgung und die künftigen Entwicklungsziele für diesen Bereich auf (Wasserversorgungsplan). ²Mit dem Wasserversorgungsplan soll unter Beachtung der Planung nach § 2d und der Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine nachhaltige Wassernutzung zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser gewährleisten. ³Bei der Aufstellung sind die Träger öffentlicher Belange, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sowie die betroffenen Regionalräte gemäß § 7 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹Der Wasserversorgungsplan enthält Aussagen über die zu bewirtschaftenden Wassermengen, den Zustand der in Anspruch genommenen Wasserkörper, die regionale Verteilung und die zukünftige Entwicklung. ²In dem Plan sind insbesondere die Wassergewinnungsgebiete mit dem nutzbaren Wasserdargebot, die Versorgungsräume und deren Zuordnung zueinander sowie Wasservorranggebiete auszuweisen.</p> <p>(3) Der Wasserversorgungsplan ist für behördliche Entscheidungen verbindlich.</p> <p>(4) ¹Die oberste Wasserbehörde gibt den Wasserversorgungsplan im Ministerialblatt bekannt. ²Die zuständige Behörde, auf deren Gebiet sich der Wasserversorgungsplan erstreckt, legt diesen zur Einsicht für jedermann aus. ³Auf diese Auslegung wird bei der Bekanntmachung hingewiesen.“</p>	

<p>§ 51 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (Zu § 18 a WHG)</p> <p>(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
<p>a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „bodenschutzrechtlichen“ ein Komma gesetzt und das Wort „naturschutzrechtlichen“ eingefügt</p>	<p>(2) ¹Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. <p>²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; fordert die Gemeinde den Anschluss, finden die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.</p>
	<p>(3) ¹Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder2. den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. <p>²Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.</p>
<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) ¹Kanalisationsnetze im Sinne dieses Abschnittes sind Einrichtungen, die dazu dienen, das Abwasser mehrerer Grundstücke eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten. ²Sie sind öffentlich, wenn sie dazu dienen, das Abwasser eines Grundstückes, das einem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, zu sammeln und fortzuleiten. ³Die Einbindungen der Anschlussleitungen eines einzelnen Grundstückes oder eines privaten Kanalisationsnetzes gehören zu den Einrichtungen nach Satz 2.“</p>	

<p>§ 51a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:</p> <p>„Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 zu errichten und zu betreiben.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 a Beseitigung von Niederschlagswasser</p> <p>(1) ¹Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. ²Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.</p>
<p>b) Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>(2) Niederschlagswasser, das nach Absatz 1 auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen. Sofern die Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist, hat sie das Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung in Absatz 1 zu beseitigen.</p>
<p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2</p>	<p>(3) ¹Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. ²Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ³Auf die Satzungen nach § 12 Baugesetzbuch (Vorhabens- und Erschließungsplan, § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichs-satzung) ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>e) In Absatz 3 (neu) wird Satz 1 gestrichen.</p>	<p>(4) ¹Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird. ²Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.</p>

<p>f) Nach Absatz 3 (neu) werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:</p> <p>„(4) ¹Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlo- sen Versickerung notwendigen Anlagen und3. die Unterhaltung und die Überwachung der Ab- wasseranlagen. <p>(5) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Nieder- schlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.“</p>	
<p>Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 51b Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung</p> <p>Mit der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskon- zeptes nach § 53 Abs. 1a stellen die Gemeinden ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung auf. Das Konzept soll insbesondere Aussagen enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Nie- derschlagswasser unter Beachtung des § 51a und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Ent- wässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzu- stellen.“</p>	
<p>§ 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu §§ 7a, 18a, 27, 36b WHG)“ ersetzt durch die Angabe „(Zu §§ 7a, 18a, 25a bis 25d, 33a und 36 WHG)“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) ¹Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. den in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben,2. den sich aus § 7a Abs. 1 des Wasserhaus- haltsgesetzes ergebenden Anforderungen,3. den auf der Grundlage des § 2a in einer Ver- ordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer, <p>entsprechen und</p> <ol style="list-style-type: none">4. Abwasseranlagen errichtet und betrieben wer- den, die die Einhaltung der Anforderungen für dieses Abwasser nach den Nummern 2 und 3 si- cherstellen und5. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwas- serbeseitigungspflicht dienen. <p>²§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen (Zu §§ 7a, 18a, 27, 36b WHG)</p> <p>(1) ¹Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nicht erlaubt werden, wenn und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none">a) den in Bewirtschaftungsplänen und Reinhalteord- nungen festgelegten Grenzen,b) den sich aus § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsge- setzes ergebenden Anforderungen,c) der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbe- seitigungspflicht nicht entsprechen oderd) gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinba- rungen oder bindende Beschlüsse der Europäi- schen Gemeinschaft über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen. <p>²Die §§ 6 und 36 b Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.</p>

<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 25“.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geänderten Fassung müssen bis zum 30. Oktober 2007 den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, soweit diese nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes festgelegt worden sind.“</p> <p>cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:</p> <p>„Die in diesem Gesetz, in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung, in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Fristen sind einzuhalten.“</p>	<p>(2) ¹Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die zuständige Behörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. ²Die in Bewirtschaftungsplänen, Abwasserbeseitigungsplänen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.</p>
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Sofern das Abwasser keine gefährlichen, prioritären oder prioritär gefährlichen Stoffe beinhaltet, können bestehende Einleitungen im Einzugsgebiet von Flusskläranlagen übergangsweise abweichend vom Stand der Technik erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung für die Flusskläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flusskläranlage und die auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung für den Zustand der Gewässer festgelegten Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Bei der Befristung der Erlaubnis sind die in Absatz 1 oder in einer auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung festgelegten Fristen zu beachten.“</p>	<p>(3) Sofern das Abwasser keine gefährlichen Stoffe (§ 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) beinhaltet, können Einleitungen im Einzugsgebiet von Flusskläranlagen übergangsweise erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung für die Flusskläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flusskläranlage eingehalten werden.</p>
<p>e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) ¹Werden in der Verordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für einen Herkunftsbereich allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls gestellt, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass nachträgliche Anforderungen an eine vorhandene Einleitung zu stellen sind.“</p>	

<p>§ 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. ²Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,2. das Sammeln und das Fortleiten des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs.1 Sätze 4 und 5,3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes,5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des Absatzes 4 sowie die Überwachung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Falle des Absatzes 3a und 6,7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des Absatzes 1a. <p>³Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Satz 2 Dritter bedienen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Zu § 18 a WHG)</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist. ²Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung. ³Soweit dies noch erforderlich ist, haben die Gemeinden die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen der § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 dieses Gesetzes anzupassen. ⁴Die Gemeinden legen der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 1 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). ⁵Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. ⁶Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. ⁷Die vom Abwasserverband gemäß § 54 Abs. 1 als Verbandsunternehmen übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. ⁸Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. ⁹Die zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 3 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</p>
--	---

<p>b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:</p> <p>„(1a) ¹Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach Absatz 1 Nr. 7 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der noch erforderlichen Maßnahmen vor. ²Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen. ³Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. ⁴Die vom Abwasserverband gemäß § 54 Abs. 1 und 5 übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. ⁵Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. ⁶Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der sich aus § 2 Ziele sowie aus einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e ergebenden Anforderungen Fristen setzen, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen verzögert, die im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind.</p> <p>(1b) Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde zu überlassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.“</p>	
	<p>(2) Werden einem Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.</p>
	<p>(3) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.</p>
<p>c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p> <p>"(3a) ¹Zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 51a Abs. 1 ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks verpflichtet, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde ihn vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt hat. ²Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1.1.1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. ³Im Übrigen ist der Nachweis durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu führen. ⁴Im Falle des Satzes 2 ist der Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 58 Abs. 1 vorzulegen.</p>	

<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben. bb) Satz 4 (alt) wird Satz 2.</p>	<p>(4) ¹Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Die Pflicht zur Überwachung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde. ³Hierbei kann sie sich der Hilfe Dritter bedienen. ⁴Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Gemeinde darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Betrieben dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlamms übertragen, wenn die Schlammbehandlung in einer Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.</p>
<p>e) In Absatz 4a wird die Angabe „Absätze 1 und 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1“.</p>	<p>(4a) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 4 gilt für die Bediensteten der Gemeinde und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde § 117 entsprechend.</p>
<p>f) In Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter "für die Erlaubnis der Einleitung" gestrichen.</p>	<p>(5) ¹Die für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben, einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Behörde nach Anhörung der Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise einem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen. ³Im Gebiet eines Abwasserverbandes ist dieser zu beteiligen. ⁴§ 54 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁵Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die zuständige Behörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.</p>

	<p>(6) ¹Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. ²Sie sind zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert, oder b) die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.
	<p>(7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die zuständigen Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an.</p>
<p>In § 53a wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Für den Zeitpunkt der Übernahme sind die in dem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde genannten Fristen maßgeblich.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 a Übergangsregelung</p> <p>Kann die Gemeinde das Abwasser aus einem Gewerbebetrieb, einer anderen Anlage oder das Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, in Erfüllung der ihr nach § 53 Abs. 1 insgesamt obliegenden Verpflichtungen erst später übernehmen, hat bis zur Übernahme derjenige das Abwasser zu beseitigen und die für die Zwischenzeit erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bei dem das Abwasser anfällt. Ihm können die dafür erforderlichen Genehmigungen erteilt und die Abwasser-einleitung erlaubt werden, bis die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde erfolgt.</p>
<p>Nach § 53a werden folgende §§ 53b und 53c eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 53b Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts (zu § 18a WHG)</p> <p>¹Überträgt eine Gemeinde Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts, wird die Anstalt im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. ²Die Pflichten nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 7 verbleiben bei der Gemeinde. ³Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.“</p>	

<p style="text-align: center;">§ 53c Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung</p> <p>¹Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 53 entstehen. ²Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. ³Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden.“</p>	
<p>§ 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden (Zu § 18 a WHG)</p> <p>(1) ¹Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser, 2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist. <p>²Soweit dies noch erforderlich ist, hat der Verband die dazu notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes anzupassen. ³In Einzelfällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, daß Pflichten des Satzes 1 ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. ⁴§ 53 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Soweit Aufgaben, die dem Verband nach Absatz 1 obliegen, von einem bisher dazu Verpflichteten wahrgenommen werden, hat dieser die Aufgaben weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.</p>
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „vor“ das Wort „(Abwasserbeseitigungskonzept)“ angefügt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 53 Abs. 1a Sätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend.“</p>	<p>(3) ¹Der Abwasserverband legt der zuständigen Behörde für die Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Absatz 1 Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor. ²§ 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9 gelten entsprechend. ³Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt.</p>

<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Dritten und der Gemeinde als die für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges zuständige öffentlichrechtliche Körperschaft.“</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.“</p>	<p>(4) Abwasserverbände sind an Stelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. ²Die Übernahme bedarf der Zustimmung der sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten.</p>
<p>d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:</p> <p>„(5) ¹Ein Abwasserverband kann über die verbindlichen Aufgaben des § 54 Abs. 1 hinaus von einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband die Aufgabe des Sammelns und Fortleitens des Abwassers nach Maßgabe verbandsrechtlicher Bestimmungen übernehmen. ²Die für die Aufgabenübernahme notwendigen Anlagen (Kanalisationsnetz) müssen errichtet und in einem Bestandsplan nach § 58 Abs. 1 erfasst sein. ³Vor der Übernahme ist ein Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. ⁴Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(6) ¹Mit der verbandrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht hinsichtlich der Aufgaben des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 auf den Abwasserverband über. ²Das Recht der Gemeinde zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Aufgaben nach Absatz 1 sowie die nach Absätzen 4 und 5 übernommenen Aufgaben sind als Verbandsunternehmen vom Abwasserverband selbst durchzuführen.“</p>	
<p>§ 55 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 55 Ausgleichszahlungen</p> <p>Sind zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbarer Unternehmen besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, hat die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen, die das Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans (Zu § 18 a WHG)</p> <p>(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind neben den Angaben nach § 18 a Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Gewässerabschnitte auszuweisen, in die eingeleitet werden soll. Für Errichtung und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden.</p> <p>(2) Sind zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbarer Unternehmen besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, ist im Abwasserbeseitigungsplan eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen, die das Unternehmen der oder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat. Soweit ein Abwasserbeseitigungsplan nicht aufgestellt ist, kann die zuständige Behörde entsprechend Satz 1 im Einzelfall pauschale Ausgleichszahlungen für besondere Maßnahmen festsetzen.</p>

<p>§ 56 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit (Zu § 18 a WHG)</p> <p>(1) Die zuständige Behörde legt die Planungsräume fest, für die Abwasserbeseitigungspläne aufzustellen sind. Sie hat dabei insbesondere solche Räume zu berücksichtigen, in denen über den Erlaß einer Schutzgebietsverordnung hinaus besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Gemeinden erarbeiten die Pläne im Benehmen mit der zuständigen Behörde sowie mit den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten, bei denen mehr als zweihundert Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden anfällt, und den Unternehmern der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung. Die zuständige Behörde kann dafür Fristen setzen und nach deren Ablauf die Pläne selbst erarbeiten. Die Pläne werden von der zuständigen Behörde nach Anhörung der im Plan vorgesehenen Abwasserbeseitigungspflichtigen durch ordnungsbehördliche Verordnung aufgestellt; von der Anhörung können die Abwasserbeseitigungspflichtigen ausgenommen werden, die nicht mehr als ein Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen haben.</p> <p>(3) Umfaßt ein Planungsraum mehrere Gemeinden, haben sie den Abwasserbeseitigungsplan gemeinsam zu erarbeiten.</p> <p>(4) Im Gebiet von Abwasserverbänden erarbeiten diese die Pläne. Zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans bedarf die zuständige Behörde in diesem Fall des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde des Abwasserverbandes; zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsplans ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Unternehmens nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(5) Abwasserbeseitigungspläne können im Verfahren der Absätze 2 bis 4 geändert und ergänzt werden.</p> <p>(6) Die Festlegungen in den Plänen sind verbindlich. Die nach § 53 Abs. 3 und 4 getroffenen Ausnahmeregelungen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 57 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium“ durch die Wörter „von der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „der obersten Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (Zu § 18 b WHG)</p> <p>(1) ¹Die gemäß § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. ²Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport eingeführt.</p>
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„§ 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	<p>(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.</p>

	<p>(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung oder in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte, mindestens jedoch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werte, im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.</p>
<p>§ 58 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift des § 58 wird wie folgt gefasst: "Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen"</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Genehmigung von Abwasseranlagen</p> <p>(1) ¹Die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Veränderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 18 b Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 Abs. 1 errichtet und betrieben werden können. ³Die Regelungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige zu treffen. ⁴Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. ⁵Die Pläne sind fortzuschreiben. ⁶Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ⁷Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.</p>

<p>c) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 2 werden die Wörter „des Ministeriums“ durch die Wörter „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sätze 7 bis 9 werden durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p>(2) ¹Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. ³Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. ⁴Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. ⁵Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. ⁶Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des Ministeriums festgelegt sind,2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist,3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. <p>⁷Das Genehmigungsverfahren für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, sofern die Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist. ⁸Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 60 Abs. 1 der Landesbauordnung und die Zustimmung nach § 75 der Landesbauordnung ein; § 60 Abs. 2 der Landesbauordnung bleibt unberührt. ⁹Das Verfahren für die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebes nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen,2. Kultur- und sonstige Sachgütereintreten können.
	<p>(3) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Leitet der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ein, ohne daß er dafür einer Genehmigung nach § 59 bedarf, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten.</p>

<p>d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:</p> <p>„(4) ¹Für Anlagen nach Absatz 2 ist bei Baubeginn der zuständigen Behörde vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen Nachweis über die Schallschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt oder geprüft sein muss,2. einen Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung geprüft sein muss,3. eine Bescheinigung einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung, dass die Abwasserbehandlungsanlage den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. <p>²Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Nachweise und die Bescheinigung nach Satz 1 nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt und geprüft sein müssen. ³Auf die Vorlage der Nachweise und der Bescheinigung nach Satz 1 kann im Einzelfall verzichtet werden. ⁴Mit Vorlage der Nachweise und der Bescheinigung wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind.</p> <p>(5) ¹Soweit Einrichtungen der Abwasserbehandlungsanlage Teile auch Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach § 63 Abs. 1 sowie eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. ²Die für die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung genannten Vorschriften.“</p>	
<p>§ 59 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 59 Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen</p> <p>(1) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Anforderungen an die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in öffentliche Abwasseranlagen zu stellen. ²Es kann Regelungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die widerrufliche Genehmigung und die Untersagung von Indirekteinleitungen durch die zuständige Behörde,2. die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorgesehen werden können,3. die Begründung einer Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde. <p>³Die zuständige Behörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. ⁴Die Genehmigung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>

<p>(2)¹Die Genehmigung ist widerruflich. ²Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ³§ 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. ⁴Die zuständige Behörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.</p>	<p>(2) ¹In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist, oder in entsprechender Anwendung von § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes schärfere Anforderungen zu stellen sind. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine Reduzierung der Schadstofffracht entsprechend den Anforderungen des § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für die Anlage und die Einleitung des Abwassers gewährleistet ist. ³Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. ⁴Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden. ⁵Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.</p>
<p>(3) ¹Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und2. den auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und3. Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherstellen. <p>²Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen.</p>	<p>(3) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur bestmöglichen Begrenzung von Emissionen gefährlicher Stoffe im Abwasser, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird. Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, gelten deren Anforderungen an gefährliche Stoffe als dem Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift entsprechend.</p>
<p>(4) ¹Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 3, hat die zuständige Behörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherzustellen, dass die Indirekteinleitungen diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. ²Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geänderten Fassung müssen bis zum 30. Oktober 2007 den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. ³Unberührt bleiben die in diesem Gesetz und in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung sowie die in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e festgelegten Fristen. ⁴Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>

<p>(5) ¹Anstelle der Genehmigung kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Herkunftsbereiche eine Anzeigepflicht begründet oder auf eine Genehmigungspflicht verzichtet werden. ²Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen hierfür festzulegen und eine Genehmigungspflicht für weitere Herkunftsbereiche von Abwasser zu begründen.</p>	<p>(5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige sowie anzeigepflichtige, aber nicht angezeigte Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>
<p>(6) ¹Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde erstmalig bis zum 1. Januar 2006 sowie anschließend alle sechs Jahre einen Bericht über die genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vor. ²Er hat mindestens Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten. ³Die oberste Wasserbehörde legt durch Verwaltungsvorschrift den Mindestinhalt des Berichtes und Ausnahmen von der Berichtspflicht fest.“</p>	
<p>Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 59a Indirekteinleitungen in private Abwasseranlagen</p> <p>(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes für die private Abwasserbeseitigung nach § 58 Abs. 1, das der Beseitigung von gewerblichem oder industriellem Abwasser dient, hat der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers ändern.</p> <p>(2) ¹Im Falle des Absatz 1 bedarf die Einleitung des neuen Nutzers in das private Kanalisationsnetz einer Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn an die Einleitung des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor Vermischung oder Anforderungen an den Ort des Anfalls nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt sind. ²Im Falle der Genehmigung gilt § 53 Abs. 2 entsprechend. ³Auf eine Genehmigung kann die zuständige Behörde verzichten, wenn der Betreiber nachweist, dass die Einhaltung der Anforderungen durch verbindliche Regelungen mit dem Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.</p> <p>(3) Der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, in die wasserrechtliche Zulassung für das aus der privaten Kanalisation eingeleitete Abwasser Nebenbestimmungen und Begrenzungen zur Sicherstellung des Standes der Technik nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes aufzunehmen.“</p>	

<p>§ 60 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Wasserrecht zuständigen Ausschuss des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen</p> <p>(1) ¹Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. ²Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.</p>
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlung der Abwassermenge, 2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probenentnahmen, 3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.
	<p>(3) Die für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Behörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.</p> <p>(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von demjenigen, der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Behörde unmittelbar vorzulegen.</p>
<p>§ 60a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen“</p> <p>b) In Satz 1 werden die Wörter „Wer nach § 59 Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet“ durch die Wörter „Wer nach §§ 59 und 59a Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 a Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen</p> <p>¹Wer nach § 59 Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. ²Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. ³Der Abwassereinleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen. ⁴§ 60 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>

<p>§ 61 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen</p> <p>(1) Wer eine nach § 58 anzeige- oder genehmigungspflichtige Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfungsergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.</p>
<p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,2. die Verpflichtung des Betreibers, Unterlagen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen,3. die ohne besondere wasserbehördliche Anordnung von Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers regelmäßig zu überprüfenden Anlagen oder Anlageteile sowie über die Art, den Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen.
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Bei Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen nach §§ 59 und 59a kann die zuständige Behörde den Einleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.“</p>	<p>(3) ¹Bei Abwassereinleitungen kann die zuständige Behörde den Abwassereinleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. ²Bei Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen kann die dafür zuständige Behörde die Befreiung erteilen.</p>
<p>In § 66 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:</p> <p>„(8) ¹Entstehen einer Gemeinde Aufwendungen dadurch, dass das Abwasser aus einer vorhandenen Einleitung der Abwasserbehandlungsanlage einer Nachbargemeinde zugeführt wird, können diese Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes von der Nachbargemeinde verrechnet werden. ²Die verrechneten Aufwendungen sind der Gemeinde zu erstatten, bei der diese entstanden sind.“</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides (Zu §§ 2, 4, 9 AbwAG)</p> <p>(1) Die zuständige Behörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Jahresschmutzwassermenge,2. die Überwachungswerte (§ 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes). <p>Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrundegelegten Messergebnissen und Daten mitzuteilen.</p>
	<p>(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitabschnitte angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Überwachungswerte werden nach Maßgabe der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt.</p> <p>(3 a) Ist die Einhaltung eines Überwachungswertes von einer bestimmten Abwassertemperatur oder einer zeitlichen Begrenzung abhängig, wird dieser Wert der Ermittlung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes für das gesamte Veranlagungsjahr zugrundegelegt.</p>

	<p>(4) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flusskläranlage zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören; dabei sind unverschmutzte oder sanierte Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Genehmigung der Flusskläranlage gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flusskläranlage Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flusskläranlage eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 73 Abs. 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlage vorliegen.</p>
	<p>(5) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrunde gelegten Messergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.</p>
	<p>(6) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, dass die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.</p>

<p>§ 69 Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Die erste Probe ist am ersten Tag des Erklärungszeitraumes zu nehmen.“</p> <p>b) Die Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.</p>	<p>(7) ¹Das Messprogramm und der Nachweis der Einhaltung des Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes muss gemäß den Festlegungen im Bescheid, im Fall der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes gemäß den Bestimmungen des § 72 durchgeführt werden. ²Die Proben sind im Erklärungszeitraum in einem Zeitraum von zwei Wochen an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. ³Diese Proben ersetzen die an diesem Tag geforderte Probe für die Selbstüberwachung. ⁴Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung werden in der zeitlichen Reihenfolge in das Messprogramm eingeordnet. ⁵Wird eine geringere Abwassermenge, als im Bescheid festgelegt, erklärt, ist die Abwassermenge kontinuierlich zu messen. ⁶Die Messergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen. ⁷Ein nach diesem Absatz durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen.</p>
<p>In § 78 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Beträge“ die Wörter „sowie Rückzahlungen nach den § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes“</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Fälligkeit, Verjährung</p> <p>(1) Die Abgabe ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) ¹Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 83 Mittelvergabe (Zu § 13 AbwAG)</p> <p>(1) Aus dem Abgabeaufkommen sind unter Berücksichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und 2. sektoraler Schwerpunkt der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren <p>Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Berichtsplanungsvorgängen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.</p>
<p>In § 83 Abs. 2 werden die Wörter „des Ministeriums“ durch die Wörter „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde fördert die einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit nach Weisung des Ministeriums .</p>
<p>Die Überschrift des achten Teils wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen, Anlagen“</p>	<p style="text-align: center;">Achter Teil Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen</p>

<p>§ 87 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1 und Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordern, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung</p> <p>(1) ¹Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordert, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. ²Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. ³Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.</p>
	<p>(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.</p>
	<p>(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 89 Pflicht zum Gewässerausbau (Zu § 31 WHG)</p>
<p>§ 89 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht.“</p>	<p>(1) ¹Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht. ²Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehnergemeinschaft.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Verpflichtete seiner Pflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.</p>
	<p>(3) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. Im übrigen findet § 92 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Anteile der Erschwerer entfallen. Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen auch Aufwendungen für den Gewässerausbau eines bisher der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers zur Rückführung in einen naturnahen Zustand.</p>

<p>Die Überschrift in Abschnitt II wird wie folgt gefasst: „Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen“</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Gewässerunterhaltung</p>
<p>§ 90 wird wie folgt geändert: „Die Gewässerunterhaltung nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Sie muss sich an den Zielen und Grundsätzen des § 2 Abs. 1 und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e ausrichten. Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit die Bewirtschaftungsziele es erfordern.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Umfang der Gewässerunterhaltung (Zu § 28 WHG)</p> <p>Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu. Hierzu gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes, 2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind, 3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.
<p>Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt: „§ 90a LWG Gewässerrandstreifen (1) Gewässerrandstreifen dienen dazu, den Zustand des Gewässers zu erhalten und zu verbessern sowie Einträge aus diffusen Quellen zu vermindern.</p>	
<p>(2) ¹Der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich und ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches bei Gewässern erster Ordnung zehn Meter breit, bei Gewässern zweiter Ordnung und im Innenbereich fünf Meter. ²Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.</p>	
<p>(3) ¹Im Gewässerrandstreifen ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung von Baurechten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, 2. der Umbruch von Dauergrünland, 3. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von Pflanzen, die nicht den Referenzbedingungen für das Gewässer entsprechen, 4. der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen der Transport auf öffentlichen Straßen und der Einsatz von Düngemitteln. 	

<p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbbaus sowie der Unterhaltung der Gewässer und der Deiche. ³§ 32 Abs. 1 gilt sinngemäß. ³Die oberste Wasserbehörde kann mit der obersten Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift Referenzbedingungen nach Nr. 3 festlegen.</p>	
<p>(4) ¹Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 3 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1, und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e auch ohne das Verbot erreicht werden können,2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern,3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt oder4. eine bauliche Maßnahme, auf die ein Baurecht besteht, verwirklicht werden soll. <p>²Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. ³Erteilt die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 keine Befreiung, hat der Unterhaltungspflichtige eine Entschädigung zu leisten.</p>	
<p>(5) ¹Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1 und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e es erfordern oder nicht entgegenstehen, durch ordnungsbehördliche Verordnung für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von Absatz 2 regeln,2. von den Verboten nach Absatz 3 unter Beachtung fortwirtschaftlicher Belange abweichende Regelungen treffen oder den Gewässerrandstreifen aufheben.3. auf dem Gewässerrandstreifen den Einsatz von Düngemitteln verbieten. <p>Von dem Verbot nach Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln durch vertragliche Vereinbarung sichergestellt wird.</p>	
<p>(6) ¹Die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. ²Er hat den Gewässerrandstreifen entsprechend den Zielen des § 2 Abs. 1 und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e zu entwickeln, sofern dies mit der Nutzung vereinbar ist. ³Er hat Nutzungsfreiheit anzustreben.</p> <p>(7) § 97 findet entsprechende Anwendung.“</p>	

<p>Nach § 90a wird folgender § 90b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 90b Sicherstellung der Gewässerunterhaltung, Gewässerunterhaltungskonzept</p> <p>(1) ¹Die zur Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung Verpflichteten legen der zuständigen Behörde eine Übersicht über Art, Umfang und zeitliche Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen vor (Gewässerunterhaltungskonzept). ²Das Konzept ist erstmals zum 1. Januar 2006 vorzulegen. ³Danach jeweils im Abstand von sechs Jahren. ⁴Sind an einem Gewässer zweiter Ordnung mehrere zur Unterhaltung verpflichtet, haben sie ihre Gewässerunterhaltungskonzepte aufeinander abzustimmen. ⁵Im Gebiet eines Wasserverbandes, dem durch Gesetz die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zugewiesen ist und der diese Aufgabe noch nicht übernommen hat, haben die Unterhaltungspflichtigen das Gewässerunterhaltungskonzept mit dem Wasserverband abzustimmen. ⁶Die zuständige Behörde kann im Einzelfall, für einzelne Gewässer oder für Teileinzugsgebiete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 zulassen.</p> <p>(2) Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Gewässerunterhaltungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden.</p> <p>(3) ¹Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und Fristen festlegen. ²Dabei kann auch bestimmt werden, dass eine Unterhaltung oder bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, wenn dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele, insbesondere die Entwicklung des Gewässers notwendig ist.“</p>	
<p>§ 91 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Satz 2 gilt entsprechend für die Übernahme der Unterhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 90a Abs. 6.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (Zu § 29 WHG)</p> <p>(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat,2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden). <p>Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Die Gemeinde kann ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen sowie zur Vorlage des Gewässerunterhaltungskonzeptes auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.“</p>	

	<p>(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.</p>
<p>c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage des Gewässerunterhaltungskonzepts nach § 90b Abs. 1.“</p>	<p>(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten.</p>
<p>§ 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und deren Gewässerrandstreifen nach § 90a entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigte, <p>umlegen.</p> <p>b) Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Versiegelte Flächen sollen wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden als die übrigen Flächen; übrige Flächen sind insbesondere Wald-, Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands (Zu § 29 WHG)</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), <p>umlegen. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. ³Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwerernisse nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. ⁴Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. ⁵Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. ⁶Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen; bei der Veranlagung der übrigen Flächen, insbesondere bei Waldgrundstücken, sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden; das Nähere regelt das Ortsrecht.</p>
	<p>(2) ¹Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. ²Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. ³Die Befugnis der Wasserverbände, statt dessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.</p>

<p>§ 93 wird wie folgt geändert:</p> <p>„¹Soweit die Unterhaltungspflichtigen den Aufwand der Unterhaltung von Gewässern- und Gewässerrandstreifen nach § 92 nicht umlegen können, weil die zugrundeliegenden Maßnahmen nicht dazu dienen, einen ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten oder zu erreichen, gewährt das Land ihnen einen Zuschuss im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. ²Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags erlässt.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Finanzierungshilfen des Landes (Zu § 29 WHG)</p> <p>¹Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind. ²Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die das Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen des Landtags erlässt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 94 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern (Zu § 29 WHG)</p> <p>Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen durch Dritte“</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gewässerunterhaltung“ durch die Wörter „Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Gewässerunterhaltung“ durch die Wörter „Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe §§ 90a Abs. 6 und § 91“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Gewässerunterhaltung durch Dritte (Zu § 29 WHG)</p> <p>(1) ¹Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.</p> <p>(2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen ist, haben die nach § 91 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.</p>
<p>In § 97 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p>„²Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. ³Die zuständige Behörde kann sie verpflichten, die Ufergrundstücke in der erforderlichen Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (Zu § 30 WHG)</p> <p>(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.</p> <p>(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit bodenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.</p>

	<p>(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.</p> <p>(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.</p>
	<p>(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 99 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 99 Anlagen in und an Gewässern</p> <p>(1)¹Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die der Unterhaltung des Gewässers dienen, 2. die einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes, in der die Belange des Absatz 2 berücksichtigt werden, bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden, 3. Häfen, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des Absatz 2 berücksichtigt werden, 4. an den in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Abschnitt II Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Bundeswasserstraßen und an Stichhäfen an allen in dieser Anlage genannten Gewässern. <p>(2)¹Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und darf nur versagt oder, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 2 und ein Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e erfordert. ²Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren, sofern nicht eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz erteilt wird. ³§ 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3)¹Sind beim Bau oder der wesentlichen Änderung nach Absatz 1 baurechtliche Vorschriften zu beachten und wird deren Einhaltung nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gelten § 58 Abs. 4 und 5 entsprechend.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 Genehmigung</p> <p>(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden; dies gilt auch für Häfen, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des Absatzes 2 berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, hat die für die Genehmigung zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p>

<p>§ 100 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium“ ersetzt durch die Wörter „ von der obersten Wasserbehörde“.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Der Ausbau muss sich an den Zielen des § 2 Abs. 1 und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e ausrichten.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Grundsätze (Zu § 31 WHG)</p> <p>(1) ¹Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. ²Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.</p>
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn der Ausbau nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und die Anforderungen nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden können,2. von dem Ausbau eine Beeinträchtigung anderer überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann3. oder wenn dem Ausbau nach Absatz 3 widersprochen wird und der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil nicht erheblich übersteigt.“	<p>(2) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Absatz 3 widersprochen wird.</p>
	<p>(3) ¹Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm widersprochen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. ²Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.</p>

<p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(4) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung der Anforderungen des Absatz 1 und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist, 2. durch die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1 verhütet oder ausgeglichen werden.“ <p>e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:</p> <p>„(5) Für Nebenbestimmungen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.“</p>	<p>(4) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zum Wohl der Allgemeinheit infolge des Ausbaus, insbesondere zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Gewässerlandschaft, erforderlich sind, 2. durch die <ol style="list-style-type: none"> a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen, b) nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1 verhütet oder ausgeglichen werden.
<p>(6) ¹Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne des Absatzes 4 über Absatz 5 hinaus sowie der Widerruf der Zulassung des Gewässerausbaus sind zulässig, wenn sie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 und der Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e erforderlich sind. ²Führt dies im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, ist eine Entschädigung zu leisten.“</p>	
<p>In § 101 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>²Die §§ 10 und 11 WHG gelten für die Planfeststellung entsprechend.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau (Zu § 31 WHG)</p> <p>Soweit Nebenbestimmungen der in § 100 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Gewässerausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen.</p>
<p>§ 104 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Wird durch die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine bauliche Anlage zugelassen und wird die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gelten § 58 Abs. 4 und 5 entsprechend.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 104 Verfahren (Zu § 31 WHG)</p> <p>(1) Wird durch die Planfeststellung oder die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eine bauliche Anlage zugelassen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p>
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr“ ersetzt durch die Wörter „der für Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(2) Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.</p>

	<p>(3) Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbau können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Genehmigung widerrufen.</p>
<p>In § 105 wird in den Absätzen 2 und 3 jeweils die Angabe „§ 106 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 5“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern</p> <p>(1) ¹Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfasst. ²Als Talsperren gelten auch andere Stauanlagen einschließlich ihrer Speicherbecken, für die die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Talsperren.</p> <p>(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 Anwendung.</p> <p>(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 Anwendung.</p>
<p>§ 106 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Ministerium“ durch die Wörter „von der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 106 Bau und Betrieb</p> <p>(1) ¹Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. ²Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. ³Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. ⁴Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.</p>
	<p>(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.</p>

<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„¹Bau und Betrieb von Anlagen nach § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 105, die kein Gewässerausbau nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³Sie kann im Falle des Satzes 2 festlegen, dass die wesentliche Änderung nur mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden darf. ⁴Sie kann verlangen, dass der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellt. ⁵Die Pflicht zur Genehmigung und Anzeige entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben.“</p>	<p>(3) ¹Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Die Genehmigungspflicht entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. ³Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die für die Genehmigung zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p>
	<p>(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 41 und 42 sinngemäß.</p>
<p>c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des“ durch die Wörter „Anlage nach“ ersetzt.</p>	<p>(5) ¹Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 105 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. ²Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. ³Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.</p>
<p>d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:</p> <p>„(6) Für Anlagen nach § 105 unterhalb der in § 105 Abs. 1 Satz 1 genannten Grenzen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Anlagen nach § 105.</p> <p>(7) Sind beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 105 baurechtliche Vorschriften zu beachten und wird deren Einhaltung nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gelten § 58 Abs. 4 und 5 entsprechend.“</p>	
<p>Die Überschrift des Abschnittes I des zehnten Teils wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen“</p>	<p style="text-align: center;">Zehnter Teil Sicherung des Hochwasserabflusses</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Deiche</p>

<p>In § 107 Abs. 1 Satz 2 wird Wort „Hochwasserschutzmauern“ ersetzt durch die Wörter „andere Hochwasserschutzanlagen“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten (Zu § 31 WHG)</p> <p>(1) ¹Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und § 104 sinngemäß. ²Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und Hochwasserschutzmauern, die den Hochwasserabfluss beeinflussen.</p> <p>(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 gelten sinngemäß.</p>
<p>Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">"§ 111a Schutzvorschriften</p> <p>(1) ¹Auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen und Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern und Leitungen zu verlegen,2. zu gehen, zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen,3. Tiere, ausgenommen Schafe, zu weiden und zu treiben,4. Gegenstände zu lagern und abzulagern,5. Sträucher und Bäume zu pflanzen. <p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung der Wehrfähigkeit, der Verteidigung oder der Unterhaltung des Deiches dienen. ³Bei anderen Hochwasserschutzanlagen bedarf die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in dieser Schutzzone der Genehmigung. ⁴Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.</p>	

<p>(2) ¹Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. <p>²Wenn die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2 keine Befreiung erteilt, hat der nach § 108 Abs. 2 zur Deichunterhaltung Verpflichtete eine Entschädigung zu leisten. ³§§ 31 Abs. 2 und 97 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen zu treffen. ²In der Verordnung können insbesondere Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen, weitere Schutzzonen festgelegt, weitere Verbote und auch Gebote ausgesprochen sowie Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten geregelt werden. ³Die nach bisherigem Recht erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten weiter. ⁴§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 112 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 112 Festsetzungen (Zu § 32 WHG)</p> <p>(1) ¹Die zuständige Behörde setzt das Überschwemmungsgebiet nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch ordnungsbehördliche Verordnung fest, soweit die Festsetzung dem Schutz vor Hochwassergefahren dient und erforderlich ist, um zumindest eines der in § 32 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele zu erreichen. ²Sie kann von Verboten nach § 113 Abs. 1 abweichende oder weitergehende Regelungen treffen. ³Dabei ist ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. ⁴§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die nach bisherigem Recht erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gelten fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 112 Festsetzung (Zu § 32 WHG)</p> <p>Die zuständige Behörde setzt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Festsetzung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>

(3) ¹Bis zur Festsetzung nach § 112, längstens bis zum 31. Dezember 2013, gilt § 113 Abs. 1 und 2 auch für Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Behörde dargestellt sind. ²Die zuständige Behörde legt die Karte für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. ³Sie bewahrt sie nach Ablauf der Auslegungsfrist zur kostenlosen Einsicht für jedermann auf.

(4) ¹Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Abs. 3 zu zahlen, den die zuständige Behörde auf Antrag festsetzt. ²Wenn die Nutzbarkeit des Eigentums über die Sozialbindung hinaus beschränkt ist, kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen. Ansonsten ist eine Entschädigung zu zahlen.“

<p>§ 113 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">§ 113 Überschwemmungsgebiete (Zu § 32 WHG)</p> <p>(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind folgende Maßnahmen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,2. das Errichten und Verändern von Anlagen,3. das Lagern oder Ablagern von Stoffen,4. das Umwandeln von Grünland in Ackerland,5. das Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und jede sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bis auf den ordnungsgemäßen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und6. das Ausweisen von Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch einschließlich deren Änderung. <p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Gewässer- oder Deichunterhaltung. ³§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass der bezweckte Schutz ohne Verbot erreicht werden kann,2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern,3. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt oder4. für die Maßnahme ein Baurecht besteht. <p>²Wird eine Befreiung erteilt, sind die nach § 32 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetz notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit der Maßnahme zu treffen. ³Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um die in § 32 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele zu erreichen. ⁴§ 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei eigenen Maßnahmen und Planungen Absatz 1 auch ohne Festsetzung zu beachten.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Genehmigung (Zu § 32 WHG)</p> <p>(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. § 32 Abs. 1 gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert.</p> <p>(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde kann bestimmt werden, dass Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Einwirkungen auf den Hochwasserabfluss keiner Genehmigung bedürfen.</p>
--	--

<p>§ 114 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 114 Zusätzliche Maßnahmen (Zu § 32 WHG)</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann im Überschwemmungsgebiet, auch wenn es noch nicht festgesetzt ist, um die Ziele des § 32 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ver- und Gebote, Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten regeln,2. Anordnungen, insbesondere Regelungen zur Nutzung von Flächen im Überschwemmungsgebiet treffen, um nachteilige Veränderungen des Gewässer durch Überschwemmung der Flächen zu vermeiden. <p>(2) Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 113 Abs. 2 Satz 1 keine Befreiung erteilt oder führt eine Anordnung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte, ist eine Entschädigung zu leisten.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 114 Zusätzliche Maßnahmen (Zu § 32 WHG)</p> <p>(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmt werden, daß der Genehmigung bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.</p> <p>(2) Unter derselben Voraussetzung kann durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verfügung der zuständigen Behörde bestimmt werden, daß im Überschwemmungsgebiet Hindernisse aller Art zu beseitigen, die Bewirtschaftung von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und Vertiefungen einzuebnen sind. Stellt eine Anordnung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 115 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme</p> <p>(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belästigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks nicht.</p>
	<p>(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichem Aufwand weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Schadensersatz und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.</p>
<p>§ 115 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die zuständige Behörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. ²Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, ist Entschädigung zu leisten.“</p>	<p>(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die zuständige Behörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so hat der Begünstigte dafür Entschädigung zu leisten; läßt sich ein Begünstigter nicht feststellen, trifft die Entschädigungspflicht das Land.</p>
	<p>(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.</p>

<p>§ 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:</p> <p>„8. die Rohrleitungsanlagen und die künstlichen Wasserspeicher, die in der Anlage 1 zu § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 aufgeführt sind,“</p> <p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Aufgabe der Gewässeraufsicht</p> <p>(1) ¹Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gewässer und ihre Benutzung,1a. die Indirekteinleitungen,2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,3. die Wasserschutzgebiete,4. die Überschwemmungsgebiete,5. die Talsperren und Rückhaltebecken,6. die Deiche,7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, <p>zu überwachen. ²Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. ³Werden Gewässerbenutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p>
	<p>(2) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der zuständigen Behörde Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.</p>
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) ¹Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. ²Die Vorschriften der §§ 81 Abs. 1 und 82 Abs. 1 der Landesbauordnung gelten entsprechend.“</p>	

<p>Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 116a Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte (zu § 21h WHG)</p> <p>Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Organisationen, die in einem Verzeichnis gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl. Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, durch Verordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Verordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt, dass er die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat. Es können insbesondere Erleichterungen geregelt werden zu</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung <p>vorgesehen werden.“</p>	
<p>In § 124 werden vor den Wörtern „verpflichtet werden“ die Wörter „von den nach § 19 zuständigen Behörden oder von ihnen beauftragte Personen“ eingefügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 124 Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts</p> <p>Soweit das Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen zu dulden.</p>

<p>In § 125 Abs. 1 werden vor den Wörtern „verpflichtet werden“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 125 Verändern oberirdischer Gewässer</p> <p>(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines fließenden Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.</p>
<p>In § 126 Abs. 1 werden vor den Wörtern „verpflichtet werden“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126 Benutzen oberirdischer Gewässer</p> <p>(1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 13 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.</p>
	<p>(2) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.</p>
<p>In § 127 werden nach dem Wort „Anlieger“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 127 Anschluss von Stauanlagen</p> <p>Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Anschluss zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.</p>
<p>In § 128 Abs. 1 werden vor den Wörtern „verpflichtet werden“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 128 Durchleiten von Wasser und Abwasser</p> <p>(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.</p>

	<p>(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.</p> <p>(3) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>
<p>§ 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden vor dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.</p> <p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 129 Mitbenutzen von Anlagen</p> <p>(1) ¹Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. ²Der Unternehmer einer Abwasseranlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die gemeinsame Benutzung der Anlagen in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist. ³Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden.</p>
	<p>(2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.</p> <p>(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Den Aufwand der Veränderung trägt der Mitbenutzer.</p>
	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.</p>

<p>§ 134 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 134 Entschädigungsverfahren</p> <p>„¹Wenn nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eine Entschädigung zu leisten ist, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NRW) anzuwenden. ²Die zuständige Behörde entscheidet über die Entschädigung zugleich mit dem belastenden Verwaltungsakt. ³Diese Entscheidung kann auf die Pflicht zum Ausgleich dem Grunde nach beschränkt werden. ⁴Das Land ist zur Entschädigung verpflichtet. ⁵Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 134 Entschädigungspflichtiger (Zu §§ 12, 15, 17, 19 WHG)</p> <p>In den Fällen des § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und im Fall des § 166 dieses Gesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Die zuständige Behörde setzt den zu erstattenden Betrag fest. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden; dies gilt auch im Falle des Satzes 2.</p>
<p>§ 140 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 140 Bestimmung der zuständigen Behörden</p> <p>(1) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden nach Wasserrecht begründet oder ist es zweckmäßiger,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken oder 2. zur Erreichung der Ziele nach § 2 an einem Gewässer <p>einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.“</p>	<p>(2) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden nach Wasserrecht begründet oder ist es zweckmäßiger, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.</p>
<p>c) In Absatz 3 werden das Wort „Landesregierung“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>(3) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.</p>
<p><u>Anmerkung:</u> § 142a wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen eingefügt (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p> <p style="text-align: center;">„§ 142a Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>„Eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz darf für Vorhaben nach den Nummern 1 bis 14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG-NRW) nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht“.</p>	

<p>Im Abschnitts I des fünfzehnten Teils wird die Überschrift wie folgt gefasst:</p> <p>„Allgemeine Bestimmungen, Umweltverträglichkeitsprüfung“</p>	<p style="text-align: center;">Fünftehnter Teil Verwaltungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</p>
<p><u>Anmerkung:</u> Satz 2 wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p style="text-align: center;">§ 143 Grundsatz</p> <p>¹Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis, 2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander, 3. die Erteilung von Zwangsrechten. <p>²Unterliegt ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die für eine damit verbundene erstmalige oder in ihrem Umfang erweiterte Gewässerbenutzung erforderliche Bewilligung oder gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.</p>
<p>§ 148 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ist § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 148 Bekanntmachung</p> <p>(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>
	<p>(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.</p>

<p><u>Anmerkung:</u> Satz 2 wird durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004)</p>	<p style="text-align: center;">§ 152 Grundsatz</p> <p>(1) ¹Im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gewässerausbau, 2. den Deichbau und 3. die Durchführung von Verbandsunternehmen (§170) <p>²Pläne für einen Ausbau nach § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie für Deich- und Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, dürfen nur in einem Verfahren festgestellt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entspricht.</p>
	<p>(2) Ist ein Vorhaben nach Absatz 1 festgestellt, ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 153 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Die Vorschriften des § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 147 bis 149 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.</p>
<p>Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst: „Überprüfung von Zulassungen“</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Verfahren bei Entschädigung</p>
<p>Der aufgehobene § 154 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 154 Überprüfung von Zulassungen, Anpassungen</p> <p>Zulassungen, die aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes sowie aufgrund der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erteilt worden sind, sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, nach den besonderen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes anzupassen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 154 (aufgehoben)</p>

<p>§ 157 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 157 Einrichtung des Wasserbuchs (Zu § 37 WHG)</p> <p>(1) Das Wasserbuch ist in digitaler Form als automatisierte Datei auf Datenträger von der zuständigen Behörde anzulegen und zu führen. Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Einzelheiten der Wasserbuchführung. Die für die Erteilung zuständigen Behörden haben die ins Wasserbuch aufzunehmenden Rechte in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann die oberste Wasserbehörde eine Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 157 Einrichtung (Zu § 37 WHG)</p> <p>(1) Das Ministerium bestimmt, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.</p> <p>(2) Das Wasserbuch wird von der zuständigen Behörde angelegt und geführt.</p> <p>(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.</p>
<p>§ 160 wird wie folgt geändert</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) ¹Die Einsicht in das Wasserbuch erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Wasserbuchblattes auf dem Bildschirm oder durch Einsicht in einen Ausdruck, sofern das Wasserbuch bereits in digitaler Form geführt wird. ²Die Gewährung der Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 160 Einsicht (Zu § 37 WHG)</p> <p>(1) Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet. Beglaubigte Auszüge sind auf Verlangen gegen Kostenersatz zu fertigen.</p> <p>(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.</p>
<p>§ 161 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 59 Abs. 1“ durch die Textstelle „§ 59 Abs. 5, § 111a Abs. 3“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:</p> <p>“2a entgegen § 14 Abs. 1 Satz 5 einer Regelung im Einzelfall nicht nachkommt,“</p>	<p style="text-align: center;">§ 161 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder sonstwie verändert, 2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 3 oder 4, § 59 Abs. 1 oder § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
<p>c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 2a,“ eingefügt.</p> <p>d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:</p> <p>„5a. entgegen § 19a Abs. 2 Daten und Aufzeichnungen nicht überlässt,</p> <p>5b. entgegen § 26a gegen die Anzeigepflicht verstößt,“</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder 2, § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 5. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt, 7. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

	<p>8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</p> <p>9. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 zuwiderhandelt,</p> <p>10. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder Festpunkte nicht nachkommt,</p> <p>11. entgegen § 42 aufgestautes Wasser ablässt,</p>
<p>e) Nummer 11b wird wie folgt gefasst:</p> <p>„11b entgegen § 48 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten lässt und betreibt oder vorhandene Anlagen entgegen § 48 Abs. 4 nicht unverzüglich den Anforderungen anpasst,“</p> <p>f) Nummer 11d wird wie folgt gefasst:</p> <p>„11d entgegen § 50 Abs. 1 das Rohwasser nicht durch eine geeignete Stelle untersuchen lässt, Untersuchungsergebnisse und den Bericht nicht vorlegt,“</p> <p>g) Nummer 11e wird wie folgt gefasst:</p> <p>„11e entgegen § 52 Abs. 4. das Abwasserkataster und den Nachweis nicht vorlegt,“</p> <p>h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„12 entgegen § 53 Abs. 3a Satz 3 den Nachweis nicht erbringt oder entgegen § 53 Abs. 4 und 5, § 53 a seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“</p> <p>i) Nummer 12a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„12a entgegen § 57 Abs. 3 seiner Verpflichtung hinsichtlich der Untersuchung und des Personals nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“</p> <p>In Nummer 12b wird nach dem Wort „betreibt,“ angefügt: „oder entgegen § 58 Abs. 4 Nachweise und Bescheinigungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“</p>	<p>11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt,</p> <p>11b. entgegen § 48 Abs. 1 als Betreiber Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten lässt oder Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 1 betreibt oder entgegen § 48 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 anpasst,</p> <p>11c. entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,</p> <p>11d. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung das Rohwasser nicht von der geeigneten Stelle untersuchen lässt,</p> <p>11e. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung nicht jährlich vorlegt,</p> <p>12. entgegen §§ 53 Abs. 2, 4 oder 5, 53 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>12a. entgegen § 57 Abs. 3 Satz 4 seiner Unterrichtspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>12b. entgegen § 58 Abs. 1 und 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, im Fall der Genehmigungsfreiheit nach § 58 Abs. 2 eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt,</p>

<p>j) Nummer 12c wird wie folgt gefasst:</p> <p>„12c entgegen § 59 Abs. 1 bis 3 als Indirekteinleiter Abwasser ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen aufgegebenen Bedingungen, Auflagen oder Anforderungen einleitet oder das Abwasserkataster und den Nachweis nicht vorlegt,“</p> <p>k) Nummer 12d wird wie folgt gefasst:</p> <p>„12d entgegen § 59a Abs. 1 den Wechsel des Nutzungsberechtigten nicht anzeigt“</p>	<p>12c. als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 59 Abs. 2 aufgegebenen Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>12d. entgegen § 59 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>13. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt,</p> <p>13a. entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt,</p> <p>13b. entgegen § 60 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt,</p> <p>13c. entgegen § 60 a Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt,</p>
<p>l) nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a neu eingefügt:</p> <p>„16a ohne Befreiung von dem Verbot nach § 90a Abs. 3 Baurechte begründet, bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, Dauergrünland umbricht, Bäume und Sträucher entfernt und Neuanpflanzungen vornimmt, Pflanzenschutzmittel einsetzt, mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,“</p>	<p>14. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,</p> <p>15. entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt,</p> <p>16. entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>17. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich Häfen, Lande- oder Umschlagstellen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,</p>
<p>m) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b neu eingefügt:</p> <p>„17b entgegen § 106 Abs. 3 Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 ohne Genehmigung errichtet oder betreibt,“</p> <p>Nummer 17b (alt) wird Nummer 17c (neu)</p>	<p>17a. entgegen § 106 Abs. 2 Anlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist anpasst,</p> <p>17b. entgegen § 106 Abs. 5 nicht seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichtes nachkommt,</p>
	<p>18. entgegen § 108 Abs. 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen nicht nachkommt,</p>
<p>n) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„19 ohne Befreiung von dem Verbot nach § 113 Abs. 2 die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen errichtet oder verändert, Stoffe lagert oder ablagert, Grünland in Ackerland umwandelt, wassergefährdende Stoffe und Düngemittel lagert, umschlägt, abfüllt, herstellt, behandelt oder sonst wie verwendet oder Baugebiete ausweist,“</p>	<p>19. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt, verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> <p>In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist.</p>

	<p>(2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fähren zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
	<ol style="list-style-type: none"> 2. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet, 3. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt, 4. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.
	<p>(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 167</p> <p>Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes</p> <p>(1) Durch § 39 wird das Recht auf Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>
<p><i>Verweise vor Endfassung des Gesetzentwurfs prüfen!</i></p>	<p>(2) Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 16, 70, 72, 97, 102, 107, 110 und 117 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der üblichen Betriebszeit, 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der üblichen Betriebszeit nur, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit <p>zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.</p>

<p><u>Anmerkung:</u> § 170 Satz 2 erhält durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drs. 13/4784 vom 09.01.2004) folgende Fassung:</p> <p>„§ 142a ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 170 Sondervorschriften für Wasserverbände (Zu § 13 WHG)</p> <p>¹Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. ²§ 45 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 171 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „das Ministerium“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Bauen und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „der obersten Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „die für Verkehr zuständige oberste Behörde“ ersetzt.</p> <p>d) In Satz 4 werden die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „die für Gesundheit zuständige oberste Behörde“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 171 Durchführung des Gesetzes</p> <p>¹Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium. ²Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, ist das Einvernehmen des Ministeriums für Bauen und Wohnen, Kultur und Sport erforderlich. ³Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 bis 40 und zu § 99 Abs. 2 Satz 2 erlässt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr. ⁴Verwaltungsvorschriften zu § 16 Abs. 2 erlässt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.</p>

Nr. .. Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 2b Satz 2)



"Anlage 1 zu §
2b.doc"

Nr. .. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.
- b) In der Liste I. Landesgewässer wird beim Gewässer „Ems“ der Endpunkt „Schönefliether Wehr“ ersetzt durch den Endpunkt „oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (Ems-km 44,775)“.
- c) Die Liste II. Bundeswasserstraßen wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Bezeichnung „Ems-Weser-Elbe-Kanal“ ersetzt durch die Bezeichnung „Mittellandkanal“.
 - bb) In Nr. 4 werden der Bezeichnung „Griethauser Altrhein“ die Wörter „mit Spoykanal“ angefügt.

cc) In Nr. 5 wird die Bezeichnung „Lippe-Seitenkanal“ ersetzt durch die Bezeichnung „Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal“

dd) Nr. 9 wird aufgehoben.

ee) Nr. 10 wird Nr. 9.

Artikel 2 bis Artikel 10 Änderung der Verbandsgesetze	
Artikel 11 Ermächtigung zur Neubekanntmachung Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Landeswassergesetz und die Wasserverbandsgesetze in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt zumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	
Artikel 12 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.	
Artikel 13 Die ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1991 (GV. NW. S 566) wird aufgehoben.	